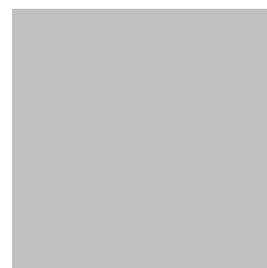
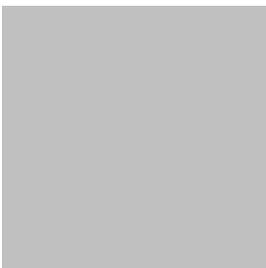
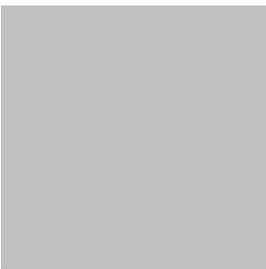
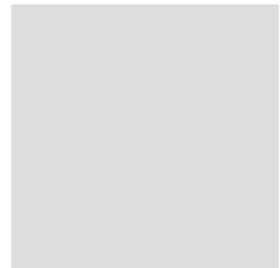


## 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung zur Photovoltaikanlage „Solarpark Rußberg“ - Teilfläche von Flst.  
Nr. 4340/3, Gemeinde Wurmlingen

Stand 07.11.2022



## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Rechtsgrundlagen
2. Der Flächennutzungsplan
3. Anlass für das FNP-Änderungsverfahren
4. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches
5. Übergeordnete Planungen und Standortalternativen
  - 5.1 Landesentwicklungsplan
  - 5.2 Regionalplan
  - 5.3 Fortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald Baar Heuberg 2003 – Windkraft und Photovoltaik
6. Standortalternativenprüfung
7. Wasserschutz
8. Umweltbericht
9. Fazit
10. Verfahrensvermerk
12. Anlagen
  - a. Standortalternativenprüfung der Fa. solarcomplex aus Singen
  - b. Umweltbericht des Büros. 356° aus Überlingen

## **1. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Solarpark „Rußberg“ – Teilfläche von Flst. Nr. 4340/3, Gemeinde Wurmlingen sind:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

## **2. Der Flächennutzungsplan**

Am 11.11.2008 beschloss die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tuttlingen, den Flächennutzungsplan zum sechsten Mal fortzuschreiben. Ziel der Fortschreibung war es, den Bedarf an Gewerbeflächen Rechnung zu tragen und die bis dahin eingetretenen Entwicklungen der VG – Kommunen entsprechend aufzunehmen.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraums Tuttlingen ist am 07.12.2018 rechtswirksam geworden.

In seiner Sitzung am 26.10.2022 hat sich der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen für die 10. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgesprochen.

## **3. Anlass für das FNP-Änderungsverfahren**

Um dem Klimawandel wirksam entgegenzuwirken, hat die Landesregierung erstmalig am 31.07.2013 das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) beschlossen. Das Gesetz wurde seitdem kontinuierlich und umfassend weiterentwickelt, um der Klimawandelanpassung und den Anforderungen an Klimaschutz zu entsprechen.

Gemäß dem KSG BW sollten die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Die Ziele können nur mit Energieeinsparung sowie gleichzeitigem Ausbau von regenerativen Energien erreicht werden.

Die am stärksten wachsende regenerative Energiequelle in Baden – Württemberg sind PV-Anlagen. Mit der geplanten Verdoppelung deren Leistung bis 2030 spielen neben Dach-PV-Anlagen auch die Freiflächen-Anlagen eine wichtige Rolle bei der Energiewende.

Um dem Bedarf gerecht zu werden und die Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten, plant die Gemeinde Wurmlingen auf einem Teil des Flst. Nr. 4340/3 im Gewann Rußberg eine großflächige Freiflächen - Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan – 6. Fortschreibung als „Landwirtschaftsflächen“ ausgewiesen. Um eine Sondernutzung zu ermöglichen, wird ein Bebauungsplan erstellt. Zur Sicherung des Planungsrechts ist somit auch eine im Parallelverfahren durchgeführte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

## **4. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches**

Die geplante Anlage umfasst voraussichtlich eine Fläche von ca. 4,38 ha. Eine minimale 3%ige Neigung des Grundstückes ermöglicht die Erzeugung einer Leistung von bis zu 5 MW. Die Planfläche befindet sich abseits der Siedlungsstrukturen, ca. 2,5 km nordöstlich des Wurmlinger Ortskerns und ca. 1,0 km südlich des Weilers Rußberg. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von Westen durch Wald und von Osten durch die Rußbergstraße und Waldflächen begrenzt. Von Norden und Süden schließen sich Grün- und Ackerflächen an das Plangebiet an.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III und IIIA – „Horizontalfilterbrunnen im Gewann Riedgraben“ und Teilflächen sind als FFH-Wiesen kartiert. Von der Planung werden darüber hinaus keine weiteren Schutzgebiete (Vogelschutz, Naturschutz, FFH-Gebiete, Landschaftsschutz) oder geschützte Biotop tangiert.

Die zu ändernde Fläche (vgl. Abb. 2) liegt auf der Gemarkung Wurmlingen (östlich des Pflingstecks) und ist im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren). Sie sieht eine Anpassung der Darstellung S – Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage vor.

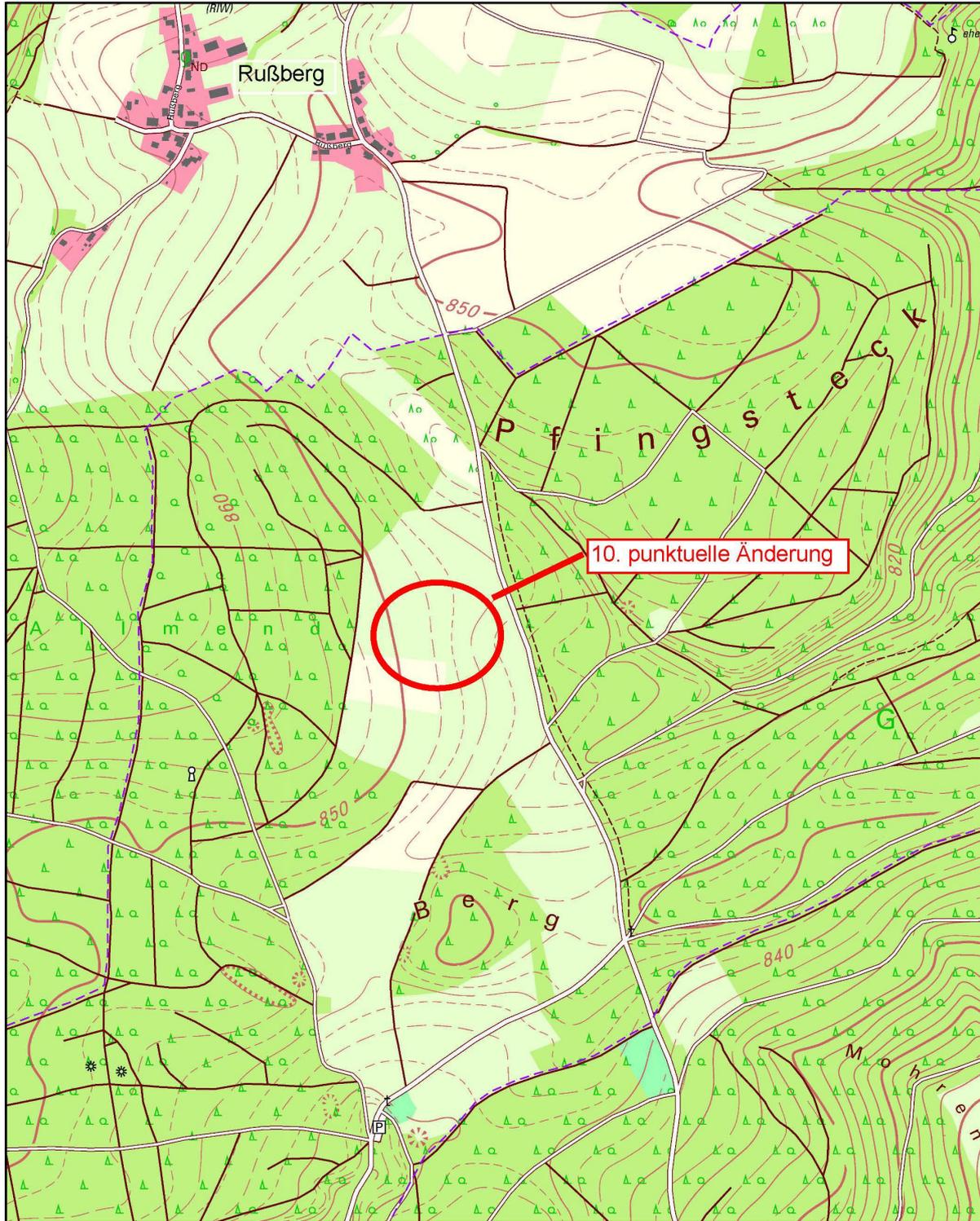


Abb. 1 – Lage des Plangebietes, Gemarkung Wurmlingen  
(Quelle: GIS-System der Stadt Tuttlingen)

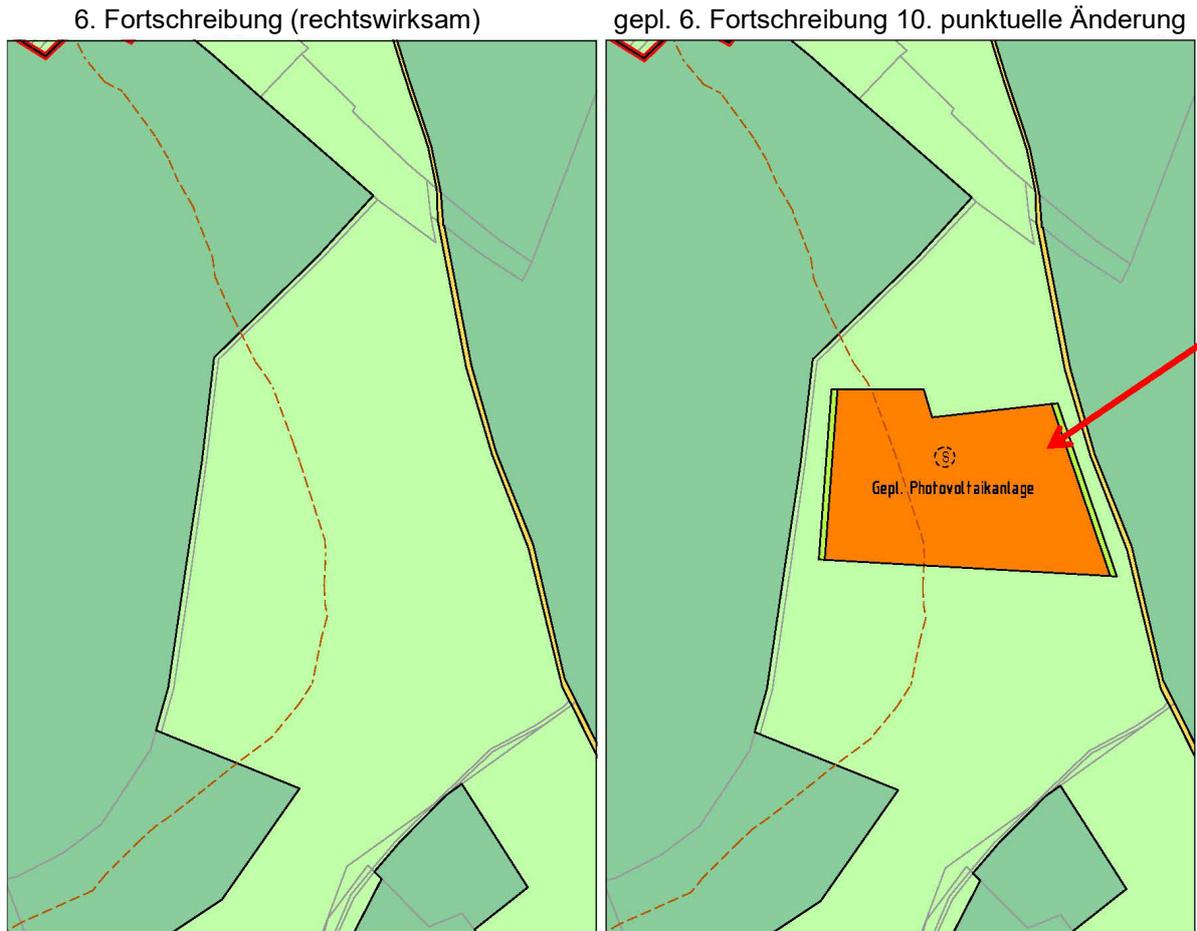


Abb. 2 - Gegenüberstellung: Gemeinde Wurmlingen  
gepl. Photovoltaikanlage Solarpark „Rußberg“

## **5. Übergeordnete Planungen und Standortalternativen**

### **5.1. Landesentwicklungsplan Baden – Württemberg 2002 (LEP)**

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Der Änderungsbereich befindet sich im Verdichtungsbereich des ländlichen Raumes des Kreises Tuttlingen.

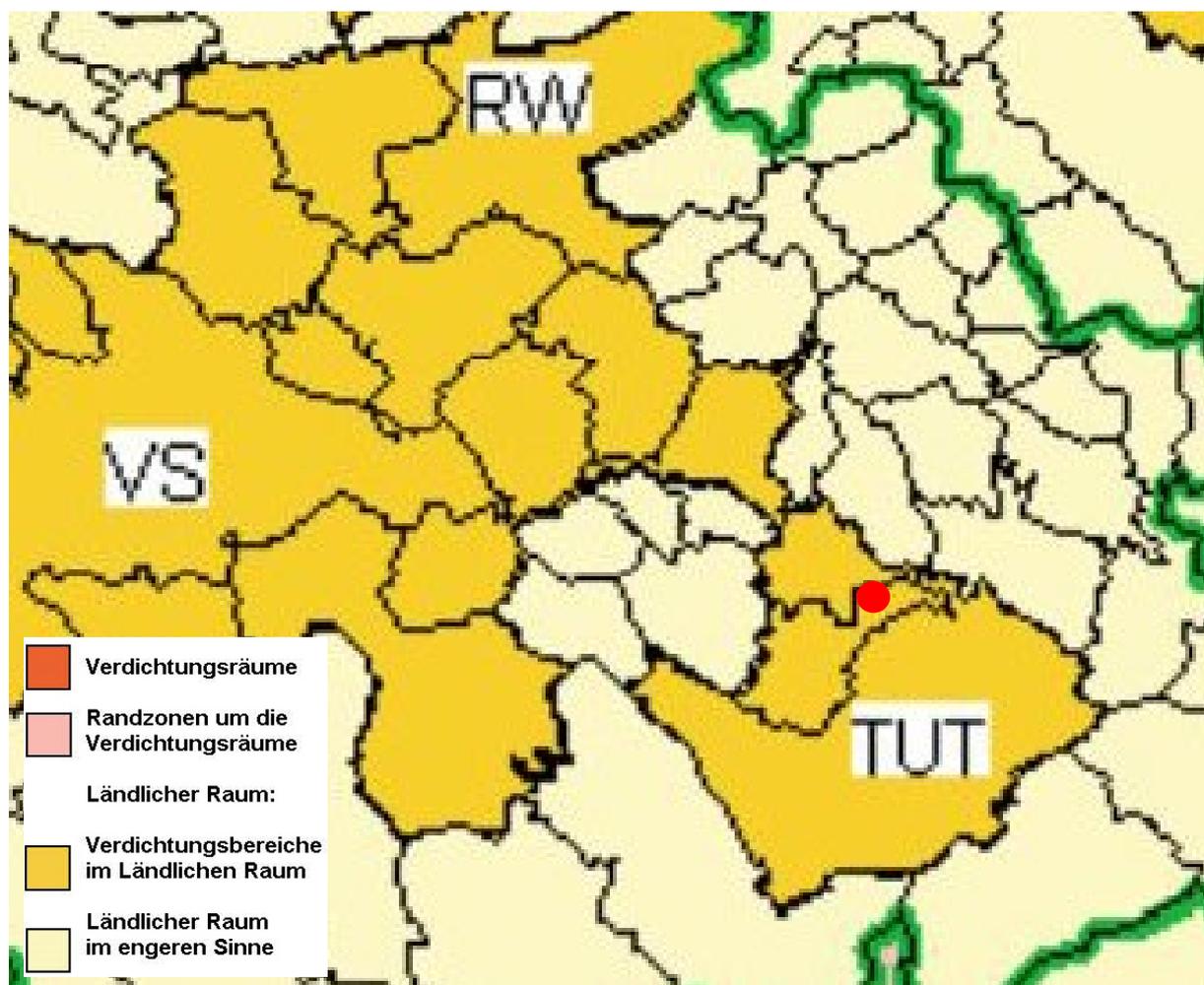


Abb. 3 – Ländlicher Raum – Kreis Tuttlingen (Quelle: LEP 2002),  
roter Punkt markiert ungefähre Verortung des Plangebiets

## 5.2. Regionalplan Schwarzwald Baar Heuberg 2003

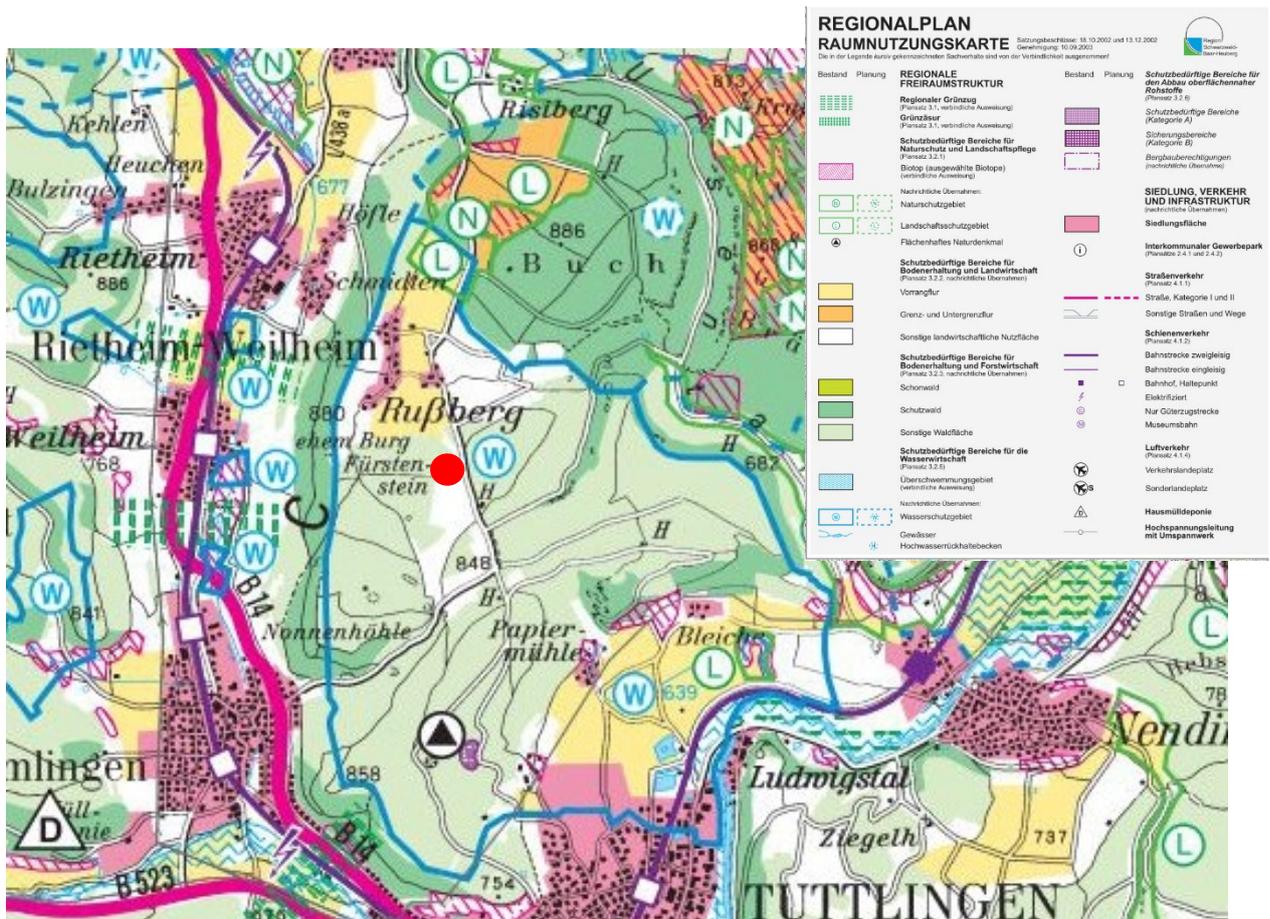


Abb. 4 – Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald Baar Heuberg 2003, roter Punkt markiert ungefähre Verortung des Plangebiets

Gemäß Regionalplan Schwarzwald Baar Heuberg 2003 tangiert die geplante Entwicklungsfläche der Photovoltaikanlage „Solarpark Rußberg“ das Wasserschutzgebiet „Horizontalfilterbrunnen im Gewann Riedgraben“ Zone III und IIIA. Der Geltungsbereich grenzt auch an eine FFH-Mähwiese an. Die Fläche liegt vollständig im Bereich des Naturparks „Obere Donau“.

Keine weiteren schutzwürdigen Bereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden betroffen. Die Planflächen sind als „sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen“ im Regionalplan dargestellt.

## 5.3. Fortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald Baar Heuberg 2003 – Windkraft und Photovoltaik

Am 17.03.2022 startete das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit den zwölf Regionalverbänden in Baden-Württemberg eine regionale Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus zur Nutzung Erneuerbarer Energien. In den Regionalplänen sollen entsprechend den gefassten Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg Bereiche für Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesichert werden.

Der gültige Regionalplan des Regionalverbandes Schwarzwald–Baar-Heuberg aus dem Jahr 2003 wird aktuell fortgeschrieben. In aktueller Fortschreibung (Abgerufen am 02.11.2022) liegt die Planfläche im Gebiet, in dem der Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen keine entgegenstehende Festlegung im

Regionalplan bestehen. Die genehmigungsrelevanten Prüfkriterien sind in Planhinweiskarten nicht berücksichtigt.

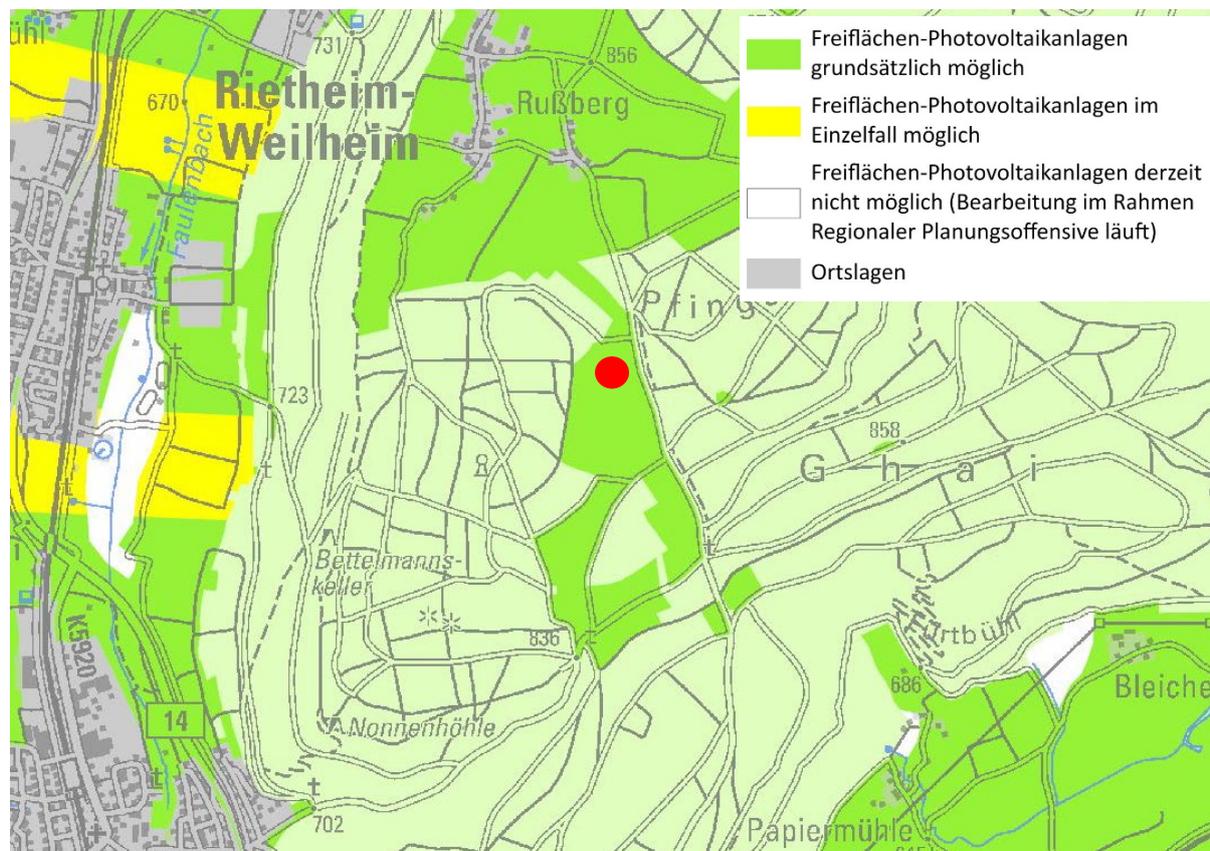


Abb. 5 – Auszug aus der Fortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald Baar Heuberg 2003 (in der Aufstellung) – Windkraft und Photovoltaik (Quelle: Regionalverband-SBH 2002), roter Punkt markiert ungefähre Verortung des Plangebiets

## 6. Standortalternativen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig die versiegelten Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Eine Einspeisevergütung für sonstige Freiflächenphotovoltaikanlagen wird nur innerhalb eines Streifens beidseitig von Bahnlinien und Autobahnen in einer Breite von 110 m gewährt.

Auf einem 4,94 großen Teil des Flurstücks 4340/3, Gemarkung Wurmlingen projiziert die solarcomplex AG aus Singen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wurmlingen eine PV-Freiflächenanlage. Die zu installierende Leistung entspricht ca. 4,06 MWp.

Geplant ist, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht nach dem EEG vergütet werden soll, sondern über einen freien Stromliefervertrag (Power Purchase Agreement - PPA) verfügt. Aus dem Grund ist die Bindung an die Nähe von Autobahnen oder Bahnlinien, wie es in der EEG vorgeschrieben wird, nicht notwendig.

Des Weiteren hat der Projektentwickler in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Wurmlingen und Rietheim-Weilheim im Vorfeld Standortalternativen geprüft (vgl. Anlage). Die Kriterien zur Auswahl der geeignetsten Flächen hierzu waren:

- Die Lage außerhalb ökologisch sensiblen Gebieten oder außerhalb Schutzgebieten;
- Geringe Einsehbarkeit;
- Landwirtschaftlich schwächeren Ertragsböden;
- Keine Verschattung;

- Zuwegung;
- Einspeisemöglichkeit;
- Nähe eines Netzverknüpfungspunktes;
- Länge der nötigen Kabeltrassen;
- Langfristige Verfügbarkeit der Flächen.

Die im Vorfeld geprüfte Standortalternativen der Gemeinde Wurmlingen wurden durch den hohen Anteil an Wald- (64,14 %) und Siedlungsflächen (11,03 %) stark begrenzt. Darüber hinaus wurden die Abstände zu Wohnflächen als harte Tabuzonen gehandhabt. Die im Gutachten berücksichtigten Flächen befinden sich ausschließlich in kommunaler Besitz, da die Gemeinde Wurmlingen als Vollinvestor im Verfahren fungiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche Flst. Nr. 4340/3 die angesetzten raumordnerischen, projektspezifischen und umweltfachlichen Kriterien am besten erfüllt und als favorisierter Standort dient.

## 7. Wasserschutz

## 6. Wasserschutz

Das Plangebiet „Solarpark Rußberg“ liegt innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Horizontalfilterbrunnen im Gewann Riedgraben“. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant ein ca. 4,94 ha Teil der 1.358,03 ha großen Schutzfläche. Dennoch sind die zu erwartenden Versiegelungen von Boden äußerst geringfügig. Bei der weiteren Planung sind die Belange der öffentlichen Wasserversorgung durch geeignete Vorkehrungen zu berücksichtigen.

## 8. Umweltbericht

Im Zuge des parallelen Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Rußberg“ ist ein Umweltbericht mit Eingriff und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Umweltbericht der Freiraum- und Umweltplanung 365° aus Überlingen, Fassung vom 12.07.2022 ist den Unterlagen zu der 10. Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Auf eine Abschiebung zwischen dem auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Umweltbericht und der Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird verzichtet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen sind in folgender Tabelle verkürzt zusammengefasst. Detailliertere Ausführungen sind im Umweltbericht, der als Anlage den Unterlagen beiliegt, nachzulesen.

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	geplante Maßnahmen
Fläche	Temporäre Inanspruchnahme von etwa 4,94 ha Freifläche; Umzäunung.	Temporärer Flächenverlust.	---
Boden	Geringfügige Versiegelung von Boden im Bereich der Trafostation; Entwicklung und Erhalt von Grünland; Extensivierung	Ein Verlust der Bodenfunktionen durch geringfügige Versiegelung; Reduzierung der Erosion; Erholung des Bodens	Vorsorgender Bodenschutz; Reduzierung der Versiegelung; Nutzung von leichten Baufahrzeugen in der Bauphase.
Wasser	Änderung der Flächenbewirtschaftung.	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.	Verringerung des Eintrags von Dünger in Grundwasser dank einer Extensivierung der Bewirtschaftung.

## 10. punktuelle Änderung des FNP

Solarpark „Rußberg“, Teilfläche von Flst. Nr. 4340/3

Gemeinde Wurmlingen

Luft/Klima	Bodenüberdeckung für die regenerative Energiegewinnung	Geringfügige Veränderung von Temperaturen, keine Beeinträchtigung von Frischluft bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungsflächen; Die Erzeugung von Solarenergie trägt langfristig zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen zu.	---
Tiere	Überstellung mit Modulen; Bildung vertikaler Strukturen; Entwicklung und Erhalt von Grünland; Umzäunung.	Verbesserung der Habitatfunktionen und Flächen für die Nahrungssuche durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität; Mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase.	Abstandsvorgaben bei der Einfriedung; Einhaltung der Abstände zwischen der Anlage und dem Wald.
Pflanzen und Biotope	Entwicklung und Erhalt von Grünland.	Verbesserung der Habitatfunktionen; Möglichkeiten zur Entwicklung wertvoller Biotopstandorte; Verlust einer FFH Mähwiese durch Verschattung.	Entwicklung von artenreicher Fettwiese mittlerer Standorte mit Tendenz zur Magerwiese mit hochwertigen Randbereichen. Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Aushagerung durch Schafbeweidung.
Biologische Vielfalt	Entwicklung und Erhalt von Grünland, Reduktion der Bewirtschaftungsintensität.	Positive Auswirkung: Erhöhung der Artenvielfalt, Verlust einer FFH Mähwiese durch Verschattung.	Im Bebauungsplanverfahren ist ein Antrag an die Biotopverlagerung anzureichen.
Landschaftsbild	Bau einer technischen Anlage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freifläche.	Prägung des Landschaftsbildes im Nahbereich mit technischer Anlage und Beeinträchtigung im Bereich der Naherholung (Loipe).	Die Höhenbegrenzung der Module, Verzicht auf nächtliche Beleuchtung und Heckenanpflanzungen minimieren die Beeinträchtigungen. Die Umzäunung gewährt genügend Abstand zum Wald, was die Umlegung der Loipe ermöglicht. Umliegende Wälder reduzieren die Fernwirkung der Anlage.
Mensch und seine Gesundheit	Baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung); Reflexionen des Sonnenlichts; Umzäunung.	Beeinträchtigung der Naherholung (Wanderwege und Langlaufloipe). Temporäre Belastung während der Bauphase im nahen Umfeld.	Rücknahme der östlichen und westlichen Flanken des Geltungsbereiches zur Realisierung der nötigen Spurbreiten. Begrünung des Zauns. Zur Prüfung der Blendeffekte ist im Bebauungsplanverfahren

## 10. punktuelle Änderung des FNP

Solarpark „Rußberg“, Teilfläche von Flst. Nr. 4340/3

Gemeinde Wurmlingen

			ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umzäunung der Anlage	Einschränkungen bezüglich der Befahrbarkeit der Solarparkfläche.	Die Einschränkungen sind temporärer Natur.
Wechselwirkungen	Produktion und Nutzung regenerativer Energie (PV)	Indirekt sind mittel- und langfristige positive Wechselwirkungen auf Naturhaushalt zu erwarten. Kumulationswirkung entsteht auf die lokale Langlaufloipe in Verbindung mit geplantem PV-Anlage Solarpark „Rietheim-Weilheim“ (11. Punktuelle Änderung des FNPs)	---

## 9. Fazit

Die 10. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Rußberg“ in der Gemeinde Wurmlingen ist wirtschaftlich nötig und planerisch und städtebaulich vertretbar.

## 10. Verfahrensvermerk

Aufstellungsbeschluss	26.10.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Bekanntmachung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie frühzeitige Behörden- / TÖB Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 (2); § 4 (2) BauGB	
Abwägung Belange und Planbeschluss	
Genehmigung durch das Regierungspräsidium	
Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung	

Tuttlingen,

Planung und Bauservice  
Abt. Stadtplanung

Michael Herre